

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon: +49 - 511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Nr.: 0433

Ausgabe: 4 / 03.02.2011

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typ / Variante / Version
e4*0721	SUZUKI	GSR 600, ohne ABS	WVB9 (Ab Mod. 2005)
		GSR 600 / A, mit und ohne ABS	WVB9 (Ab Mod. 2007)
Felge vorne: Nur original Serienfelge 3,50x17		Felge hinten: Nur original Serienfelge 5,50x17	
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiMotion	1)
Bereifung hinten	180/55ZR17 M/C (73W) TL	ContiMotion	1)
oder			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	RoadAttack Z / RoadAttack H	1)
Bereifung hinten	180/55ZR17 M/C (73W) TL	RoadAttack	1)
oder			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiRoadAttack 2	1)
Bereifung hinten	180/55ZR17 M/C (73W) TL	ContiRoadAttack 2	1)
oder			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiSportAttack	1)
Bereifung hinten	180/55ZR17 M/C (73W) TL	ContiSportAttack	1)
oder			
Bereifung vorne	120/70ZR17 M/C (58W) TL	ContiRaceAttack Street	1)
Bereifung hinten	180/55ZR17 M/C (73W) TL	ContiRaceAttack Street	1)
Auflagen: ☐ ja ☒ nein			
Art der Auflagen:			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 03.02.2011



Ralph Viering
Reifenuntersuchung Motorrad

Korbach, 03.02.2011



Marco Zahn
Reifenuntersuchung Motorrad

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.